



Leitfragen zur Entwicklung von Regelungen für die ambulanten und teilstationären Hilfen zur Erziehung für die Gestaltung der Arbeit im Zuge der sukzessiven Aufhebung des Lockdowns in Folge der Corona-Pandemie

- Grundlegend sind Abstandsregelungen und Desinfektionsmittel sowie regelmäßiges Händewaschen, das Einhalten von Nies- und Hustenetiketten und die Nutzung von Einmalhandtüchern – dies muss gewährleistet sein, die entsprechenden Regeln sollten im Umgang miteinander thematisiert werden, entsprechende Plakate z.B. der BZgA ausgehängt werden.
- Idealerweise wird mit Mindestabstand gearbeitet: Wie wird in den einzelnen Maßnahmen sichergestellt, dass der Mindestabstand gewahrt werden kann (z.B. Arbeit im 2-GruppenSystem im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit oder der Tagesgruppe, um die Teilnehmerzahl zu reduzieren, z.B. keine gemeinsamen sportlichen Einheiten, z.B. Ausweichen auf größere Räumlichkeiten bei Hilfeplangesprächen bzw. zusätzliche Beratungsräume bei großen Teams ...)?
- Welche Maßnahmen müssen darüber hinaus ergriffen werden, weil der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. Plexiglasscheiben in kleinen Beratungsräumen, Einsatz von Mund-Nasen-Schutz)?
- Für welche Zielgruppen sind welche Maßnahmen zielführend bzw. kontrainduziert (Bei kleineren Kindern z.B. ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes fragwürdig, da dies dazu führen kann, dass die Kinder sehr häufig die Hände im Gesicht haben, um die Maske zurechtzurücken oder mit anderen zu tauschen, was das Infektionsrisiko erhöht, andere können Masken welcher Art auch immer nicht tragen - physisch, psychisch und/oder sensorisch bedingt – z.B. autistische Kinder)?
- Welche Alternativen werden Kindern, Jugendlichen und Eltern angeboten, die sich gegen persönliche Kontakte im Rahmen erzieherischer Hilfen entscheiden, weil sie vorerkrankt sind bzw. mit vorerkrankten Personen in einem Haushalt leben?
- Was ist im Umgang mit Adressat*innen mit Symptomen bzw. positiv getesteten Eltern und Kindern zu regeln?